

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00727 vom 11. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00727

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00727 du 11 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00727 del 11 maggio 2005

Erwägungen

E. 5

5.1 Dass Dr. A. ___s Bericht vom 26. Februar 2004 keine genaue, in Prozenten bezifferte Angabe der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin enthält, ist vorliegend nicht zu beanstanden, ist doch gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts beim Betätigungsvergleich nach Art. 27 IVV nicht auf die medizinisch-theoretische Einschätzung der Arbeitsfähigkeit abzustellen, sondern massgebend ist vielmehr die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Diese ist unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall festzustellen. Hiefür stellen die nach Massgabe der Verwaltungsweisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) eingeholten Abklärungsberichte im Haushalt eine geeignete und im Regelfall auch genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung im Haushalt dar. Rechtsprechungsgemäss bedarf es des Beizugs eines Arztes, der sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit zu äussern hat, nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, die im Widerspruch zu den ärztlichen Befunden stehen (vgl. etwa Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 6. September 2004, I 249/04, Erw. 5.1.1).

In Bezug auf die Frage, unter welchen Umständen einem Abklärungsbericht an Ort und Stelle voller Beweiswert zukommt, verhält es sich beim Betätigungsvergleich im Sinne von Art. 27 IVV im Wesentlichen gleich, wie wenn der Anspruch auf Hauspflege, Hilfsmittel oder auf Hilflosenentschädigung strittig ist. Auf einen voll beweiskräftigen Abklärungsbericht ist demnach zu erkennen, wenn der Bericht folgenden Anforderungen genügt: Als Berichterstatterin wirkt eine qualifizierte Person, die Kenntnis der ärztlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf die Bewältigung der sich im konkreten Haushalt ergebenden Erordernissen sind Rückfragen notwendig. Die Angaben der Haushaltführenden Personen sind zu berücksichtigen, divergierende Meinungen im Bericht aufzuzeigen. Schliesslich muss der Abklärungsbericht plausibel begründet und detailliert bezüglich der einzelnen Aufgaben im Haushalt sein. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsergebnisse (z.B. infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im

Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 128 V 93 f. Erw. 4, vgl. auch auch BGE 130 V 61 sowie Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen K. vom 10. Dezember 2003, I 483/03).

5.2. Im Haushaltsbericht vom 26. Mai 2004 (Urk. 7/18) erscheinen die (beschwerdeweise nicht beanstandeten) Gewichtungen in den einzelnen Haushaltbereichen angemessen und nachvollziehbar und entsprechen im Übrigen auch den Gewichtungen der Abklärung vom 10. Dezember 1997. Ebenfalls nachvollziehbar und durchaus im Einklang mit den von Dr. A. erhobenen Befunden erscheinen die auf die jeweiligen Bereiche entfallenden Einschränkungen, und es sind - unter Berücksichtigung der bereits im Einspracheverfahren angebrachten Anpassungen in den Bereichen "Ernährung" und "Betreuung Kinder und Familienangehörige" - keine Anhaltspunkte für offensichtliche Fehleinschätzungen der Abklärungsperson erkennbar, welche einen richterlichen Ermessenseingriff erforderlich machen würden.

So ist nicht zu beanstanden, dass die Abklärungsperson in den Bereichen "Haushaltsführung", "Wohnungspflege", "Wäsche und Kleiderpflege", "Verschiedenes" sowie nunmehr auch im Bereich "Betreuung Kinder und Familienangehörige" eine unveränderte Einschränkung angenommen hat. So betrifft der Bereich "Haushaltsführung" (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle) körperlich wenig anspruchsvolle Tätigkeiten, welche von der Versicherten noch immer selber durchgeführt werden können (vgl. Urk. 7/18 Ziff. 6.1). Zu Recht hat die Abklärungsperson alsdann in den Bereichen "Wäsche und Kleiderpflege" sowie "Betreuung Kinder und Familienangehörige" neben der Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin, welche sich gemäss Bericht von Dr. A. vor allem in rascher Erschöpfung sowie Ermüdbarkeit bei längerem Gehen äussert (vgl. Urk. 7/14), berücksichtigt, dass die Kinder seit der letzten massgebenden, sieben Jahre zurückliegenden Beurteilung erheblich selbständiger geworden sind und ihnen zudem eine vermehrte Mithilfe im Haushalt zumutbar ist (und wäre; vgl. Ziff. 6.3). Hinsichtlich der Beurteilung der Einschränkung in den erwähnten Betätigungsbereichen erscheint die Annahme daher durchaus vertretbar, dass sich die Veränderung des Gesundheitszustandes sowie die durch das Alter der Kinder bedingten Erleichterungen ausgleichen. Soweit die Beschwerdegegnerin in den Bereichen "Ernährung" sowie auch "Einkauf/Besorgungen" namentlich aufgrund der erhöhten Selbständigkeit (vgl. Bereiche "Ernährung" und "Einkauf/Besorgungen") wie auch der vermehrten zumutbaren Mithilfe der Kinder (im Bereich Ernährung etwa bei der oberflächlichen Reinigung, beim Ein- und Ausräumen der Abwaschmaschine, vgl. Urk. 7/18, Ziff. 6.2) demgegenüber insgesamt eine Abnahme der Einschränkung angenommen hat, sind die jeweiligen Begründungen ebenfalls plausibel und nicht zu beanstanden, was um so mehr gilt, als die Beschwerdeführerin den entsprechenden Ausführungen im Einspracheentscheid (vgl. Urk. 2 S. 3) keine konkreten Einwendungen entgegengesetzt hat.

5.3. Der Abklärungsbericht erfüllt sodann auch die übrigen an ein derartiges Beweismittel gestellten Anforderungen. So fand die Abklärung im Beisein der Beschwerdeführerin statt, und der Bericht wurde von einer Fachperson in Kenntnis der Diagnosen, der Einschränkungen der Versicherten sowie der örtlichen und räumlichen Verhältnissen abgefasst. Auch soweit der Beschwerdeführerin zugemutet wird, in Etappen vorzugehen (vgl. Urk. 7/18, Ziff. 6.4) und eine gewisse Mithilfe ihres Ehegatten

sowie ihrer drei Kinder zu beanspruchen (vgl. Urk. 7/18, Ziff. 6.2, 6.4 bis 6.6), ist dies nicht zu beanstanden. Denn nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts trifft invalide Hausfrauen grundsätzlich eine Schadensminderungspflicht, indem sie im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren Verfahrensweisen zu entwickeln haben, welche die Auswirkungen ihrer Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Aufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und im üblichen Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Dabei ist zu betonen, dass diese Mithilfe weiter geht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (vgl. BGE 130 V 101 Erw. 3.3.3 mit Hinweisen).

5.4 Nach dem Gesagten ist der Abklärungsbericht vom 26. Mai 2004 nicht zu beanstanden, da weder aufgrund der Akten noch der lediglich in pauschaler Form vorgebrachten Kritik der Beschwerdeführerin Anhaltspunkte für klare Fehleinschätzungen vorliegen. Damit ist von einer gesamthaften Einschränkung im Haushalt und mithin von einem Invaliditätsgrad von 48,75 % auszugehen. Der Vorwurf, dass es sich hierbei, wie in der Einsprache geltend gemacht wird, um einen "konstruierten" Invaliditätsgrad handle, ist unter diesen Umständen nicht begründet, liegt es doch in der Natur der vom Gesetzgeber vorgesehenen prozentgenauen Eckwerte für die Rentenabstufung, dass bei einem Invaliditätsgrad von nur knapp über 50 % (wie er mit 53 % der Verfügung vom 26. Juni 1998 zugrunde lag) bereits geringfügige Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen Änderungen des Rentenanspruchs zur Folge haben können.

Die Herabsetzung von der halben auf eine Viertelsrente ist damit rechtmässig. Was hingegen den Zeitpunkt anbelangt, ist dieser im Lichte von Art. 88a Abs. 1 Satz 2 IVV (Dreimonatsfrist) statt auf den 1. August 2004 auf den 1. September 2004 festzusetzen. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 27. September 2004 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin für den Monat August 2004 anstelle der Viertelsrente Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (samt Kinderrenten) hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- W. _____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.